

# Hintergrund zum FFII-Fragebogen

## Publikationsfreiheit

Programmierer schreiben "Code", das macht den Aufwand bei der Entwicklung von Software aus. Wir brauchen ein Gesetz, welches sicherstellt, daß die Freiheit, Software zu veröffentlichen und zu vertreiben, nicht gefährdet werden kann.

Falls Patente den Patenteignern erlauben, die Veröffentlichung von Software zu verbieten, wäre dies vergleichbar damit, die Publikation eines Buches, das einen Motor beschreibt, zu verbieten, nur weil jemand eine Idee für die Funktion eines Teils dieses Motors als Patent erteilt bekommen hat.

## Freiheit der Interoperation

Computer müssen untereinander, mit Druckern, Digitalkameras usw. zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit wird im Fachjargon Interoperation genannt. Der Ablauf der dafür notwendigen Kommunikation wird Protokoll genannt. Die Freiheit, diese Protokolle "sprechen" zu dürfen, ist wichtig; sie ist zum Beispiel eine Grundlage des Internets.

Kann der Gebrauch dieser Protokolle durch Patente von wenigen Patenteigentümern kontrolliert werden, ist das ein Rückschritt wie von der Telefonliberalisierung zurück zum Telefonmonopolisten. Freie, nicht geschlossene Märkte waren immer das Ziel der EU und haben besonders im Bereich der Telekommunikation zu rasantem Fortschritt geführt. Die Bestätigung der von den Konzernen vorangetriebenen Patenterungspraxis des EPA und der dabei erteilten Patente würde die europäischen Kleinbetriebe und Mittelständler besonders benachteiligen.

## TRIPs und Technik

Im Artikel 28 des TRIPs-Vertrags steht, daß Patente für alle Gebiete der Technik verfügbar sein müssen. Technik wird aber nicht weiter definiert, d.h. TRIPs erlaubt es, systematisch Grenzen zu ziehen.

Zur Datenverarbeitung gehört vom Ausdrucken und Verschicken der Urlaubsfotos am PC zu Hause bis zum Senden und Empfangen von E-mail alles. Rechnet man Datenverarbeitung zum Gebiet der Technik im Sinn der Patentgesetze, erlaubt man und bestätigt man Patente in diesen Bereichen. Die Datenverarbeitung muß daher explizit aus dem Gebiet der Technik ausgenommen werden.

## Das EPÜ (Europäisches Patentübereinkommen) und "technisch"

Die Absicht des Patentrechts ist der Schutz von Investition in eine Neuentwicklung, wo dieser Schutz angezeigt ist.

Es gibt nicht explizit an, wo diese Entwicklungen liegen müssen, weil nicht vorhersehbar ist, wie sich die Technik weiterentwickelt.

In bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel der Mathematik, der Logik und dem mit beiden verwandten Bereich der Software, ist diese Art des Schutzes aber nicht angebracht. Diese Bereiche sind teilweise durch das Urheberrecht (Copyright) geregelt, wo Patente einen schweren Eingriff in bestehende Rechte und Mechanismen darstellen. Das EPÜ schließt diese Bereiche explizit aus.

Weil die Patentämter die erforderliche Technizität vernachlässigen und Patente bis hin zu Geschäftsmethoden ausdehnen (und dies durch Zusätze wie "als solche" verschleiern), ist es notwendig, auf dieses implizite Erfordernis ausdrücklich hinzuweisen:

Nur neue Lösungen mit gerechtfertigter Erfindungshöhe, welche die Anwendung von Wissen bezüglich der angewandten Naturwissenschaften (oder der Anwendung der Naturkräfte) erfordern, sind patentierbar. Natürlich kann ein Computer für die Umsetzung einer konkreten Lösung nötig sein. Das Programm, oder das was das Programm ausführt, kann jedoch nicht Inhalt eines Patentspruchs sein.